

Revision,
Berufung
im
Wiederauf-
nahme
des **Verfahrens**

Von Walter W. Jacob, Bremen

Während es im Zivilrecht Sache des Einzelnen ist, sein Recht durch Klageerhebung vor den Zivilgerichten zu verfolgen, ist im Strafrecht die staatliche Behörde, also die Staatsanwaltschaft und die Polizei als deren Helferin, verpflichtet, bei Kenntnis einer strafbaren Handlung, diese Kraft ihres Amtes zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaft ist nach unseren Gesetzen nicht „Organ“ der Rechtsprechung, sondern ihre Vertreter sind politische Beamte, die die Pflicht haben, bei begründetem Verdacht und Kenntnis einer Straftat die öffentliche Klage zu erheben. Im juristischen Sprachgebrauch spricht man in diesem Falle vom „Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft“ bei der Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs.

Die Feststellung, Durchführung und Erledigung eines Strafverfahrens sowie die hierbei anzuwendenden Vorschriften sind gesetzlich genau geregelt. In Deutschland bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG.) und die Strafprozeßordnung (StPO.), wie sich der Strafprozeß abzuwickeln hat. Im GVG. ist der Aufbau, die Zuständigkeit, die Besetzung und die Organisation der Gerichte geregelt, während in der StPO. die Vorschriften über den Gang des Verfahrens und die Rechtsmittel und -wege enthalten sind.

In Laienkreisen herrscht vielfach eine große Unkenntnis oder falsche Vorstellung von der Bedeutung und Stellung, die der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß eingeräumt ist.

Der Staatsanwalt ist Vertreter der politischen Behörde

und im Prozeß „Partei“. Er ist zur Mitarbeit und zur Ermittlung der objektiven Wahrheit berufen und nicht, wie vielfach angenommen wird, um eine hohe Strafe gegen den Angeklagten zu beantragen. Der Staatsanwalt hat sowohl die für den